

Richtlinien über die Verleihung eines Gemeindeehrenbriefs, einer Gemeindeehrennadel und des Ehrenpreises der Gemeinde Königsbronn

Der Gemeinderat hat am 09.02.2012 folgende Richtlinien über die Verleihung eines Gemeindeehrenbriefs, einer Gemeindeehrennadel und des Ehrenpreises der Gemeinde Königsbronn beschlossen:

G e m e i n d e e h r e n b r i e f

§ 1

Die Gemeinde Königsbronn kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben haben, mit dem Gemeindeehrenbrief auszeichnen.

§ 2

Die Auszeichnung wird im Namen der Gemeinde auf Beschluss des Gemeinderats verliehen. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Auszeichnung sind Bürgermeister, Gemeinderäte und die Fraktionen des Gemeinderats. Über die Verleihung beschließt der Gemeinderat.

§ 3

Der Gemeindeehrenbrief ist eine durch den Bürgermeister zu unterzeichnende, künstlerisch gestaltete Urkunde. In dieser werden die Verdienste des zu Ehrenden gewürdigt.

§ 4

Der Gemeindeehrenbrief wird verliehen:

- für besondere Verdienste um das Gemeinwohl
- für langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten
- für Zugehörigkeit zum Gemeinderat über mindestens 2 Wahlperioden
- für besondere Verdienste um die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde
- für besondere Verdienste um das Vereinsleben
- für besondere Verdienste auf sozialem, künstlerischem oder kulturellen Gebiet innerhalb der Gemeinde

§ 5

Mit der Auszeichnung sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Ausgezeichnet werden können nur natürliche Personen. Auszeichnungen des Bürgermeisters und der Gemeinderäte sollen nicht während einer noch laufenden Wahlperiode erfolgen. Auch Gemeindebedienstete sollen während ihrer aktiven Dienstzeit nicht ausgezeichnet werden.

Gemeindeehrennadel

§ 6

Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 kann der Gemeinderat auch beschließen, eine Gemeindeehrennadel zu verleihen. Diese sollte dann verliehen werden, wenn der Schwerpunkt der Verdienste im Bereich der Vereinsarbeit liegt.

Ehrenpreis

§ 7

Der Ehrenpreis der Gemeinde Königsbronn kann an ehrenamtlich für die Gemeinde tätige Bürger, Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben, verliehen werden. Dies gilt auch für Gruppen und Organisationen. Für die Verleihung ist der Besitz des Bürgerrechts nicht Voraussetzung.

§ 8

Der Ehrenpreis wird alle zwei Jahre in bis zu 5 Kategorien aus dem Gebiet:

- Sport
- Soziales
- Kultur
- Umwelt
- Jugend

vergeben.

Das Komitee kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Preisträger benennen, welche keiner der genannten Kategorien eindeutig zugeordnet werden können.

§ 9

Die Preisverleihung findet im Rahmen eines würdevollen Empfangs für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte statt. Der Ehrenpreis umfasst einen Geldpreis in Höhe von je 500 Euro und wird zusammen mit einer Urkunde oder einem Pokal ausgehändigt.

§ 10

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenpreises können vom Bürgermeister, aus der Mitte des Gemeinderates oder durch Dritte eingebracht werden. Die Entscheidung erfolgt durch ein Komitee, welchem der Bürgermeister, Vertreter des Gemeinderates, der Vereine, der Schulen und Kirchen angehören.